

damit auch zum Ausdruck, dass der Minderjährige als eigenständiger Rechtsträger soll agieren dürfen. Die Prozessfähigkeit ist darüber hinaus bei Grundrechten anzunehmen, welche Minderjährigen (oder entmündigten Personen) «um ihrer Persönlichkeit willen zustehen»,³⁹⁸ das gilt etwa für die persönliche Freiheit, etwa bei der Überprüfung einer Entmündigung bzw. bei ihr folgenden Massnahmen wie einer Zwangsunterbringung.³⁹⁹

Fehlt es Minderjährigen oder Entmündigten an der Prozessfähigkeit, so können die jeweiligen gesetzlichen Vertreter eine Grundrechtsverletzung prozessual geltend machen, freilich *nicht* in der Weise, dass sie im eigenen Namen fremde Rechte geltend machen würden (Prozessstandschaft – dazu sogleich), sondern so, dass sie im fremden Namen fremde Rechte geltend machen.⁴⁰⁰ Deshalb ist es zumindest missverständlich, wenn man den Fall, dass urteilsfähige Unmündige eine Verfassungsbeschwerde mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt einreichen, als Fall vorhandener Prozessfähigkeit einordnet.⁴⁰¹ Der prozessunfähige Grundrechtsträger handelt vielmehr durch einen gesetzlichen Vertreter, der ihm Prozessfähigkeit verleiht und in diesem Sinne «Vertretungsbefugnis» (§ 4 Abs. 1 ZPO) hat.⁴⁰²

Diese ist von der Möglichkeit zu unterscheiden, sich durch einen Bevollmächtigten (§§ 26 ff. ZPO), namentlich durch einen Advokaten, vertreten zu lassen. Sie steht jedem Grundrechtsträger zu, auch den gesetzlichen Vertretern eines prozessunfähigen Grundrechtsträgers.

Bei juristischen Personen liegt die Prozessführung bei jenem Organ, das nach den einschlägigen Bestimmungen für die Aussenvertretung zuständig ist.⁴⁰³

Sicht BGE 112 II 102 ff., 120 I a 369; siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schäfer, Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 1992–1996, 1998, S. 221 f.

³⁹⁸ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2001.

³⁹⁹ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 462.

⁴⁰⁰ Von dieser Möglichkeit geht auch – ohne jede Thematisierung – wie selbstverständlich der StGH aus; siehe z.B. aus neuerer Zeit StGH 2000/45 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. Oktober 2000

⁴⁰¹ Vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 218.

⁴⁰² Siehe auch StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 (67): Beschwerde hat «die rechtsgültige Verletzung des minderjährigen Beschwerdeführers ausgewiesen».

⁴⁰³ Siehe Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2002.